

---

**Fristen**  
**für Instandhaltungsarbeiten an**  
**abwassertechnischen Anlagen**

**Liegenschaft:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

## Fristen für Instandhaltungsarbeiten an abwassertechnischen Anlagen

### Empfohlene Fristen gem. DWA

In der folgenden Tabelle 1 sind empfohlene Richtwerte der DWA aus den Arbeitsblättern ATV-A 116, DWA-A 138, ATV-DVWK-A 142 sowie DWA-A 147 und DWA-Merkblatt 174 für Instandhaltungsarbeiten an abwassertechnischen Anlagen außerhalb von Gebäuden zusammengestellt.

Verpflichtungen, die sich aus dem kommunalem Satzungsrecht oder Wasserrechtsbescheiden (Genehmigungen, Erlaubnisse) ergeben sowie Anforderungen der Hersteller von Teilen der abwassertechnischen Anlagen, bleiben von den nachfolgenden Empfehlungen unberührt.

Die Werte gelten für häusliches Abwasser. Gewerbliches bzw. industrielles Abwasser kann abweichende Fristen erfordern. Abweichende Fristen können sich auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der betrieblichen Erfahrungen ergeben.

**Tabelle 1** Fristen für Instandhaltungsarbeiten an abwassertechnischen Anlagen

Anlage	Tätigkeiten und Fristen (Intervalle)			
	Inspektion	Wartung	Reinigung	Prüfung
<b>Allgemein</b>				
Kanäle  nicht begehbar begehbar Schutzgebiete / Kreuzungen mit Eisenbahn in Wassergewinnungsgebieten	10 Jahre		3 Jahre	
	5 - 10 Jahre		3 Jahre	
	2 Jahre		3 Jahre	
	<sup>1</sup>		3 Jahre	5 - 10 Jahre <sup>2</sup>
offene Gräben einschließlich Einfriedung	monatlich		½-jährlich	
Schächte  mit Einstieg ohne Einstieg Schutzgebiete/ Kreuzungen mit Eisenbahnen	5 -20 Jahre		3 Jahre	
	1 -2 <sup>3</sup> Jahre		3 Jahre	
	2 Jahre		3 Jahre	
Sonderbauwerke (Düker, Wirbelfallschacht)	betriebl. monatlich		bis zu täglich	
	baulich 5 Jahre		bis zu täglich	
Absperrorgane, Schütze, Schieber, Spültüren u. Rückstauklappen ohne motorischen Antrieb	1 Jahr	1 Jahr		
Absperrorgane, Schütze, Schieber, Spültüren u. Rückstauklappen mit motorischen Antrieb	1 Jahr <sup>4</sup>	1 Jahr <sup>4</sup>		
Auslaufbauwerke und Einleitungsstellen in den Vorfluter	betriebl. ¼-jährlich		1 Jahr	
	baulich 1 Jahr		1 Jahr	
Bauwerke für Hebeanlagen und sonst. Außenanlagen	1 Jahr			

<sup>1</sup> Inspektion mit Genehmigungsbehörde abzustimmen; Druckprüfung abhängig von Wasserschutzzone

<sup>2</sup> Prüfung auf Wasserdichtheit

<sup>3</sup> alle zwei Jahre in Anliegerstraßen

<sup>4</sup> Ggf. häufiger nach Wartungsvorschriften

Anlage	Tätigkeiten und Fristen (Intervalle)			
	Inspektion	Wartung	Reinigung	Prüfung
<b>Regenwasser</b>				
Straßenabläufe mit Eimer			½-jährlich	
Schlammräume			1 Jahr	
mit Winterdienst			1,5 Jahre	
ohne Winterdienst				
Entwässerungsrinnen			½-jährlich	
Regenrückhaltebecken mit betriebl. Einbauten			1 Jahr	
betriebl.	monatlich <sup>5</sup>		1 Jahr	
baulich	1 Jahr		1 Jahr	
Versickerungsanlagen (Rigole, Rohrrigole, Schacht, Versickerungsbecken)	½-jährlich <sup>5</sup>	5	5	
<b>Schmutz- und Mischwasser</b>				
Regenüberläufe			1 Jahr	
betriebl.	monatlich	monatlich	1 Jahr	
baulich	1 Jahr	1 Jahr		
Drosseleinrichtungen				
betriebl.	monatlich	monatlich		
baulich	1 Jahr	1 Jahr		
Fett- und Stärkeabscheider		1 Jahr	monatlich	5 Jahre <sup>6</sup>
Schlammfang		½-jährlich	5	5 Jahre <sup>6</sup>
Leichtflüssigkeitsabscheider		½-jährlich	5	5 Jahre <sup>6</sup>
<b>Sonstige</b>				
Über- und Unterdruckentwässerung		5	5	5
Pumpenschacht	1 Jahr		1 Jahr	
Armaturen	½-jährlich			
Druckleitungen	5			
Ionentauscher, Ultrafiltration, Neutralisationsanlage	7	7	7	7

<sup>5</sup> Nach Bedarf

<sup>6</sup> Generalinspektion

<sup>7</sup> Gemäß Wasserrechtsbescheid und Herstellerangaben

## Gesetzliche Fristen gemäß EKVO bzw. SÜV

Gesetzliche Vorgaben für Maßnahmen der Eigenkontrolle ergeben sich in mehreren Bundesländern aus den jeweiligen Eigenkontrollverordnungen (EKVO) bzw. Selbstüberwachungsverordnungen (SÜV).

In den folgenden Tabelle 2 bis Tabelle 4 sind die Fristen für Inspektionsarbeiten an abwassertechnischen Anlagen mit zugehörigen Sonderbauwerken aus den genannten Verordnungen der Länder zusammengestellt. Darüber hinausgehende Informationen, insbesondere zum Bereich der Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen, sind den jeweiligen EKVO bzw. SÜV folgender Bundesländern zu entnehmen:

- > Bayern
- > Baden-Württemberg
- > Hessen
- > Mecklenburg-Vorpommern
- > Nordrhein-Westfalen
- > Rheinland-Pfalz
- > Saarland
- > Sachsen
- > Thüringen
- > Schleswig-Holstein

Hinweis: Die nachfolgenden Tabellen erheben keinen Anspruch auf vollständige Wiedergabe der Landesverordnungen.

**Tabelle 2 Inspektionsfristen für Abwasserableitungssysteme gemäß Landesverordnungen (Teil 1)**

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen
			EÜV	EigenkontrollVO	EKVO
1	Einfache Sichtprüfung	Kanalnetz, bauliche Teile und zug. Bauwerke	1 Jahr	-	-
2	Eingehende Sichtprüfung, TV-Inspektion, Begehung	Kanal einschl. Schächte u. Bauwerke	5 - 10 Jahre <sup>(1)</sup>	10 - 15 (20) Jahre <sup>(1)(2)</sup>	10 - 20 Jahre <sup>(1)</sup>
3	Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	Abwassersystem	20 Jahre <sup>(1)(2)</sup>	-	5 - 10 Jahre <sup>(2)</sup>
4	Leckagedetektion	Abwassersystem	10 Jahre (optional)	-	-
5	Einfache Sichtprüfung, Inaugenscheinnahme	Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation	1 Jahr	-	-
6	Einfache Sichtprüfung	Einleitungsgewässer	1 Jahr	¼-jährlich	-
7	Einfache Sichtprüfung (Bauzustand, Funktion)	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	1 Jahr <sup>(3)</sup>	¼-jährlich <sup>(3)(4)</sup>	1 Jahr
8	Eingehende Prüfung, Begehung	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	5 Jahre <sup>(1)</sup>	-	5 Jahre <sup>(3)</sup>
9	Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	Düker	-	-	-
10	Dichtigkeitsprüfung	Becken, Behälter, Zu- und Ablaufeinrichtungen	-	-	-
11	Funktionskontrolle	Messeinrichtungen	monatlich	monatlich	5 Jahre
12	Überprüfung der	Messeinrichtungen	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen
			EÜV	EigenkontrollIVO	EKVO
	Messgenauigkeit				
13	Funktionskontrolle	maschinelle Einrichtungen (Pumpen, Schieber, etc.)	monatlich <sup>(3)</sup>	-	¼-jährlich <sup>(4)</sup>
14	Inspektion (Schlamm Spiegel)	Schlammfang	monatlich	monatlich	-
15	Chem. Analyse	Emulsionsspaltanlagen, Zulauf	täglich/pro Charge	täglich/pro Charge	-
16	Optische Kontrolle (Behandlungserfolg)	Emulsionsspaltanlagen, Ablauf	monatlich bis zu täglich <sup>(4)</sup>	½ -täglich - täglich pro Charge	-
17	Inspektion (Schichtdicke)	Leichtflüssigkeitsabscheider	monatlich	monatlich	-
18	Chem. Analyse	Neutralisationsanlage, Zulauf	täglich/ pro Charge	täglich/ pro Charge	-
19	pH-Messung	Neutralisationsanlage, Ablauf	kontinuierlich	kontinuierlich	-
20	Probe, Messung, Sicht-, Funktionskontrolle	physikal./chem. Abwasserbehandlung			2-6 pro Jahr <sup>(5)</sup>
<p><b>Bayern:</b> <sup>(1)</sup>: nicht für RW, <sup>(2)</sup>: erstmalig nach 40 Jahren, <sup>(3)</sup>: ggf. nach jedem Ereignis, <sup>(4)</sup>: abh. v. Abwasseranfall</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> <sup>(1)</sup>: nicht für RW, <sup>(2)</sup>: Erstprüfung nach 10 Jahren, <sup>(3)</sup>: RÜB 2-monatlich, <sup>(4)</sup>: ggf. nach jedem Ereignis</p> <p><b>Hessen:</b> <sup>(1)</sup>: Erstprüfung nach 15 Jahren (i.d.R. 10 Jahre, RW 20 Jahre), <sup>(2)</sup>: Nur bei Druckleitungen und bestimmten Abwässern, <sup>(3)</sup>: hydraulische Prüfung, <sup>(4)</sup>: Sichtprüfung monatlich, <sup>(5)</sup>: abh. v. Abwasseranfall</p>					

**Tabelle 3 Inspektionsfristen für Abwasserableitungssysteme gemäß Landesverordnungen (Teil 2)**

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Mecklenburg-Vorp.	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
			SÜVO	SüwVKan	EÜVOA
1	Einfache Sichtprüfung	Kanalnetz, bauliche Teile und zug. Bauwerke	-	2 Jahre	-
2	Eingehende Sichtprüfung, TV-Inspektion, Begehung	Kanal einschl. Schächte u. Bauwerke	-	10 - 15 Jahre <sup>(1)</sup>	10 Jahre <sup>(1)</sup>
3	Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	Abwassersystem	10 Jahre <sup>(1)</sup>	-	-
4	Leckagedetektion	Abwassersystem	-	-	-
5	Einfache Sichtprüfung, Inaugenscheinnahme	Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation	-	siehe Nr. 1 und Nr. 2	-
6	Einfache Sichtprüfung	Einleitungsgewässer	-	½-jährlich bzw. <sup>(3)</sup>	
7	Einfache Sichtprüfung (Bauzustand, Funktion)	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	-	monatlich (RÜ ½-jährlich) oder <sup>(2)</sup>	monatlich oder <sup>(3)(2)</sup>
8	Eingehende Prüfung, Begehung	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	-	5 Jahre	-
9	Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	Düker	-	½-jährlich	-
10	Dichtigkeitsprüfung	Becken, Behälter, Zu- und	-	-	-

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Mecklenburg-Vorp. SÜVO	Nordrhein-Westfalen SüwVKan	Rheinland-Pfalz EÜVOA
		Ablaufeinrichtungen			
11	Funktionskontrolle	Messeinrichtungen	-	1 Jahr bzw. <sup>(3)</sup>	-
12	Überprüfung der Messgenauigkeit	Messeinrichtungen	-	-	-
13	Funktionskontrolle	maschinelle Einrichtungen (Pumpen, Schieber, etc.)	-	täglich bis 1 Jahr <sup>(2)</sup>	monatlich <sup>(2)</sup>
14	Inspektion (Schlamm Spiegel)	Schlammfang	monatlich		
15	Chem. Analyse	Emulsionsspaltanlagen, Zulauf	täglich		täglich/ pro Charge
16	Kontrolle (Behandlungserfolg)	Emulsionsspaltanlagen, Ablauf	monatlich bis täglich <sup>(2)</sup>		<sup>(4)</sup>
17	Inspektion (Schichtstärke)	Leichtflüssigkeitsabscheider	-	¼-jährlich	-
18	Chem. Analyse	Neutralisationsanlage, Zulauf	täglich	-	täglich/ pro Charge
19	pH-Messung	Neutralisationsanlage, Ablauf	-	-	-
20	Probe, Messung, Sicht-, Funktionskontrolle	physikal./chem. Abwasserbehandlung	-	-	<sup>(4)</sup>
<b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> <sup>(1)</sup> : Überprüfung der Dichtigkeit, <sup>(2)</sup> : abh. v. Abwasseranfall					
<b>Nordrhein-Westfalen:</b> <sup>(1)</sup> : Erstprüfung. nach 10 Jahren, dann 15 Jahre, <sup>(2)</sup> : Details in SüwVKan, <sup>(3)</sup> : gem. Herstellerangabe					
<b>Rheinland-Pfalz:</b> <sup>(1)</sup> : außer RW, <sup>(2)</sup> : nur MW, <sup>(3)</sup> : ggf. nach Ereignissen, <sup>(4)</sup> : Details siehe EÜVOA					

**Tabelle 4 Inspektionsfristen für Abwasserableitungssysteme gemäß Landesverordnungen (Teil 3)**

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Saarland EigenkontrollVO	Sachsen EKVO	Thüringen AbwEKVO (a)
1	Einfache Sichtprüfung	Kanalnetz, bauliche Teile und zug. Bauwerke	-	-	-
2	Eingehende Sichtprüfung, TV-Inspektion, Begehung	Kanal einschl. Schächte u. Bauwerke	-	20 Jahre <sup>(1)</sup>	15 Jahre
3	Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	Abwassersystem	-	-	5 Jahre
4	Leckagedetektion	Abwassersystem	-	-	-
5	Einfache Sichtprüfung, Inaugenscheinnahme	Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation	-	-	monatlich
6	Einfache Sichtprüfung	Einleitungsgewässer	-	SW: ¼-jährlich RW: ½-jährlich	monatlich
7	Einfache Sichtprüfung (Bauzustand, Funktion)	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	-	¼-jährlich	monatlich
8	Eingehende Prüfung, Begehung	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	-	-	jährlich
9	Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	Düker	-	-	-

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Saarland EigenkontrollVO	Sachsen EKVO	Thüringen AbwEKVO (a)
10	Dichtigkeitsprüfung	Becken, Behälter, Zu- und Ablaufeinrichtungen	-	-	-
11	Funktionskontrolle	Messeinrichtungen	-	-	5 Jahre
12	Überprüfung der Messgenauigkeit	Messeinrichtungen	-	-	5 Jahre
13	Funktionskontrolle	maschinelle Einrichtungen (Pumpen, Schieber, etc.)	-	-	¼-jährlich
14	Inspektion (Schlamm Spiegel)	Schlammfang	monatlich	-	-
15	Chem. Analyse	Emulsionsspaltanlagen, Zulauf	täglich	-	-
16	Kontrolle (Behandlungserfolg)	Emulsionsspaltanlagen, Ablauf	monatlich bis zu täglich <sup>(1)</sup>	-	-
17	Inspektion	Leichtflüssigkeitsabscheider	monatlich	-	-
18	Chem. Analyse	Neutralisationsanlage, Zulauf	täglich	-	-
19	pH-Messung	Neutralisationsanlage, Ablauf	kontinuierlich	-	-
20	Probe, Messung, Sicht-, Funktionskontrolle	physikal./chem. Abwasserbehandlung	-	-	-
<b>Saarland:</b> <sup>(1)</sup> : Gewerbliches Abwasser vor/nach einer Abwasserbehandlungsanlage: 5/10 Jahre					
<b>Sachsen:</b> <sup>(1)</sup> : Erstprüfung nach 15 Jahren					

**Tabelle 5 Inspektionsfristen für Abwasserableitungssysteme gemäß Landesverordnungen (Teil 4)**

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Schleswig-Holstein SüVO		
1	Einfache Sichtprüfung	Kanalnetz, bauliche Teile und zug. Bauwerke	-		
2	Eingehende Sichtprüfung, TV-Inspektion, Begehung	Kanal einschl. Schächte u. Bauwerke	5-10 Jahre <sup>(1)(2)(3)</sup>		
3	Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	Abwassersystem	5-10 Jahre <sup>(1)(2)(3)</sup>		
4	Leckagedetektion	Abwassersystem	-		
5	Einfache Sichtprüfung, Inaugenscheinnahme	Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation	monatlich		
6	Einfache Sichtprüfung	Einleitungsgewässer	monatlich <sup>(4)</sup>		
7	Einfache Sichtprüfung (Bauzustand, Funktion)	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	monatlich <sup>(4)</sup>		
8	Eingehende Prüfung, Begehung	Entlastungs- und Rückhalteanlagen	½-jährlich		
9	Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	Düker	--		
10	Dichtigkeitsprüfung	Becken, Behälter, Zu- und Ablaufeinrichtungen	-		
11	Funktionskontrolle	Messeinrichtungen	monatlich		
12	Überprüfung der Messgenauigkeit	Messeinrichtungen	-		

Nr.	Art der Überprüfung	Gegenstand der Überprüfung	Schleswig-Holstein SüVO		
13	Funktionskontrolle	maschinelle Einrichtungen (Pumpen, Schieber, etc.)	SW/MW mon. RW ½-jährlich		
14	Inspektion (Schlamm Spiegel)	Schlammfang	-		
15	Chem. Analyse	Emulsionsspaltanlagen, Zulauf	-		
16	Optische Kontrolle (Behandlungserfolg)	Emulsionsspaltanlagen, Ablauf	-		
17	Inspektion (Schichtdicke)	Leichtflüssigkeitsabscheider	-		
18	Chem. Analyse	Neutralisationsanlage, Zulauf	-		
19	pH-Messung	Neutralisationsanlage, Ablauf	-		
20	Probe, Messung, Sicht-, Funktionskontrolle	physikal./chem. Abwasserbehandlung	-		
<b>Schleswig-Holstein:</b> <sup>(1)</sup> : nicht für RW, <sup>(2)</sup> : Erstrüfung nach 5 Jahren, dann 10 Jahre, <sup>(3)</sup> : ausgenommen Grundstücksanschlusskanäle, <sup>(4)</sup> : Generelle Sichtkontrolle nach jedem starken Regenereignis					